

Abg. Klien: Von gesetzlicher Sanctionirung habe ich nicht gesprochen. Ich habe gesagt, es werde heimlich geschehen.

Abg. v. Zejschwich: Ich möchte mich für Beibehaltung des fraglichen Antrags mit dem Zusatz des Herrn Abg. Klien erklären. Der Zusatz des geehrten Abg. Klien rechtfertigt sich durch die analogen Bestimmungen der Armenordnung und des Gesetzes über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande. Es handelt sich hierbei keineswegs um eine von der Ritterschaft, und beziehentlich von den Ortsgemeinden zu gebende Entscheidung, sondern lediglich von einem abzugehenden Gutachten. Die Ritterschaft und beziehentlich die Ortsgemeinden sollen keine Entscheidung, sondern nur ein Gutachten geben. Eine erhebliche Weitläufigkeit könnte nur bei der Convocation der Ritterschaft eines Kreises entstehen, viel weniger bei den Ortsgemeinden, diese sind immer beisammen. Daher werde ich mir, um die Weitläufigkeit der Convocation der Ritterschaft eines Kreises möglichst zu beschränken, das Amendement erlauben, daß in dem fraglichen Antrage statt der Worte: „bei größeren Abtrennungen, besonders solchen, wo der Verlust des Wahlcensus in Frage kommt“, gesetzt werde: „bei solchen Abtrennungen, wo der Verlust des Wahlcensus in Frage kommt.“ Wenn der Verlust des Wahlcensus eines Ritterguts in Frage kommt, da scheint die Ritterschaft allerdings theilhaftig zu sein.

Präsident D. Haase: Wird dieser Antrag des Abg. v. Zejschwich unterstützt? — Wird nicht hinlänglich unterstützt.

Präsident D. Haase: Es haben die Abgg. v. Thielau und Oberländer das Wort.

(Es bitten noch mehre Andere ums Wort.)

Abg. v. Thielau: Ich muß anführen, was der Abg. v. Zejschwich bereits bemerkte. Denken Sie sich nur einmal, welche Weitläufigkeiten diese Bestimmung veranlassen müßte. Zuvörderst hat die Ritterschaft in den Erblanden keine bestimmten Tage des Zusammentritts, sie müßte ausdrücklich convocirt werden. Nun bezweifle ich, daß die Rittergutsbesitzer so großes Interesse daran nehmen werden, daß sie unbefugt zusammenkommen werden, bloß wegen einer Dismembrationsfrage; zweitens frage ich, werden sie in genügender Anzahl zusammenkommen, um darüber zu entscheiden; drittens frage ich Sie, wie soll die Ritterschaft des Kreises darüber urtheilen können, wenn nicht gerade einzelne in der Nachbarschaft Wohnende gegenwärtig sind, welche die Sache beurtheilen können. Selbst in der Oberlausitz, wo zweimal des Jahres Landtage sind, würde unbedingt ein halbes Jahr vergehen, ehe eine solche Sache zur Entscheidung kommen könnte. Es würden aber auch hier im günstigsten Falle $\frac{3}{4}$ Jahr vergehen, ehe eine Entscheidung erfolgen könnte. Denn eine Convocation deshalb zu veranstalten, scheint mir in der That zu weit zu gehen; der Steuerrath bedarf aber auch Zeit, um die nöthigen Erkundigungen einzuziehen; vielleicht und meistens würde noch eine Deputation zu Prüfung der Sache zu ernennen sein. Ich bezweifle auch, daß es vortheilhaft sein möchte, die Ortsgemeinden zu hören; denn die Erfahrung spricht

dafür, wie auch die Motive des Decrets sagen, daß die Gemeinden gegen alle dergleichen Abtrennungen sich erklären würden.

Abg. v. Zejschwich: Eben in Rücksicht auf die Schwierigkeit der Convocation der gesammten Ritterschaft eines Kreises wollte ich die Convocation der Ritterschaft auf die Fälle beschränken, wenn der Wahlcensus in Frage kommt.

Abg. v. Thielau: Der Wahlcensus geht der Ritterschaft gar Nichts an. Der Wahlcensus wird durch die Landesverfassung bestimmt, nicht aber von der Ritterschaft.

Abg. Oberländer: Ich werde mich auf wenige Worte beschränken. Im Allgemeinen hat mir der von der ersten Kammer herüber gekommene und von unserer Deputation adoptirte Zusatz, insofern derselbe bei ausnahmsweise zu gestattenden Dismembrationen die Ortsgemeinden mit ihrem Gutachten zu hören beantragt, etwas Annehmbares. Es ist jedenfalls für die Gemeinde, welche nächst dem Betheiligten das meiste Interesse bei der Sache hat, und die Verhältnisse der Interessenten am besten kennt, eine liberale Behandlung, wenn man sie nicht übergeht. Was aber den ferneren Zusatz des Abg. Klien anlangt, so möchte ich nicht für denselben sein, und kann überhaupt nicht begreifen, wie derselbe zu diesem gekommen ist. Ein einziger Fall ist denkbar, wo das Rittergut gegründetes Interesse zur Concurrenz hat, nämlich dann, wenn auf dem Complexe, von welchem Etwas abgetrennt werden soll, Rittergutsabgaben haften. Die Deputation ist jedenfalls der Ansicht, daß in diesem Falle das Rittergut zu hören sein wird, auch wenn der Zusatz des Abg. Klien nicht hineinkommt. Ist es doch auch Niemandem beigegeben, zu beantragen, daß die Gemeindeglieder bei Abtrennungen vom Rittergut gehört werden sollen, obschon dieselben bei den Abtrennungen zu Anbauung kleiner Häuser gar sehr interessirt sind. Nein, für eine solche Disparität kann ich mich nicht erklären. Was dann den zweiten Theil in Betreff größerer Abtrennungen bei Rittergütern anlangt, so ist jedenfalls dasjenige, was der Abg. v. Thielau geäußert hat, wohl zu berücksichtigen. Die Befragung und Gutachtensertheilung von der Ritterschaft des Kreises wird mit großer Weitläufigkeit verknüpft sein. Wenn indeß der Vorschlag jedenfalls eine Begünstigung der Ritterschaft sein soll, so muß man dahingestellt sein lassen, auf welche Weise sie dieses Geschäft am zweckmäßigsten werde abmachen können.

Abg. Sörnig: Man hat sich bei Vertheidigung des Antrags vom Abg. Klien auf die Analogie mit der Armenordnung bezogen. Ich gebe aber zu bedenken, daß dies ein ganz anderer Fall ist. In Bezug auf die Armenordnung, auf das Armenwesen gehören die Rittergüter allerdings in einen und denselben Bezirk mit den Gemeinden, nämlich in den Heimathsbezirk. Hier aber handelt es sich um den Bezirk der politischen Gemeinde, und in diesem Bezirke sind die Rittergüter allerdings so lange, als sie sich nicht mit einbezirken lassen wollen, fremd, und es kann ihnen unmöglich ein Votum zugestanden werden über Angelegenheiten in Gemeinden, denen sie nicht angehören.

Abg. Klien: Zur Widerlegung. Wenn es sich um Armenanlagen handelt, dann sind sie den Gemeinden nicht fremd.